OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351859/3/Bm/TO

Datum:
Linz, 26. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.02.2026, GZ: SO/SH, betreffend Kürzung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.02.2026, GZ: SO/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 03.12.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG im Monat März 2026 mit 30 % gekürzt. Begründet wurde diese Kürzung damit, dass sich die Bf trotz eindeutigem Auftrag vom 03.12.2025 auf offene Arbeitsstellen beworben habe, die nicht ihrer Ausbildung und nicht ihrem Leistungskalkül entsprechen würden. Es sei daher von vornherein die Chance einer Beschäftigungsaufnahme nicht gegeben. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt war eine Kürzung von 30 % vorzunehmen.

I.2. Dagegen wurde mit Eingabe vom 26.02.2026 Beschwerde erhoben und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Es wurde die aktuell gültige AMS-Betreuungsvereinbarung an das Magistrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Diese sieht als vereinbartes Betreuungsausmaß 12 bis 30 Wochenstunden vor.
Im Gutachten des B__ vom 13.02.2023 ist ausgeführt, dass eine Vollzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist. Wenn eine solche Vollzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist, so ist eine Teilzeitbeschäftigung mit 30 h/Woche zumutbar - siehe Gutachten, Seite 11.
Genau an diese Ausführungen hält sich auch die aktuelle Betreuungsvereinbarung des AMS.
Im Sinne der Betreuungsvereinbarung bewerbe ich mich regelmäßig und bin auch bemüht, einen Arbeitsplatz zu finden.
Da ich Analphabetin bin benötige ich Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche durch die C__. Mag. D__ ist dort als Arbeitsassistent tätig und gemeinsam mit ihm werden hier die Bewerbungen erledigt.
Da ich weder lesen noch schreiben kann und aufgrund einer kognitiven Einschränkung auch nicht in der Lage bin, diese Fähigkeiten zu erwerben (diesbezüglich gibt es auch ein Schreiben der Amtsärztin, die dies bestätigt), bin ich auf eine umfassende Unterstützung durch die Arbeitsassistenz angewiesen.
Derzeit besuche ich auch einen Alphabetisierungskurs bei der E__. Weil ist mich sehr bemühe, trotz meiner kognitiven Defizite, Grundkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift zu erwerben.
Wenn die Behörde nun vorbringt, ich hätte mich bei Stellenausschreibungen bzw. bei Firmen beworben, die nicht meinen Fähigkeiten entsprechen, so ist darauf hinzuweisen, dass es bedauerlicherweise kaum Stellenangebote gibt, die auf meine Fähigkeiten passen.
Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass am sehr selektiven Arbeitsmarkt eine ausreichende Menge an Stellenausschreibungen verfügbar ist, auf die ich mich dann auch im notwendigen quantitativen Ausmaß bewerben kann.

Ich leide an diversen medizinisch belegten Einschränkungen und chronischen Erkrankungen. Wenn mir nun zum Vorwurf gemacht wird, ich würde mich nicht entsprechend bemühen, so bedeutet dies auch eine Diskriminierung.
So insinuiert die Behörde, dass ich mich aus Sicht des Bemühungsgebotes aufgrund meiner Behinderung nicht bei entsprechenden Jobs bewerben darf. Bzw. wird mein Bemühen nicht entsprechend gewertet, da ich an einer Behinderung/chronischen Erkrankung leide.
Ich muss mich monatlich bei 8 Stellen bewerben. Es gibt hier keine solche Fülle an passenden Stellen, sodass diese zu 100% passen würden. Da ich über keinen Führerschein verfüge, ist auch die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes eine große Hürde bei der Suche nach einem passenden Job.
Die Ausführungen der Behörde, wonach ich mich nur auf ‚adäquate' Stellen bewerben dürfe, widerspricht jedoch dem Bemühungsgebot.
Auch zeigt die Erfahrung, dass jede Bewerbung für sich genommen, eine Chance darstellt, um hier bei den einzelnen Firmen und Unternehmungen in Betracht gezogen zu werden.
Diese Chance nicht zu nutzen, würde sodann dem Bemühungsgebot widersprechen.
Mag. Glaser ist als Arbeitsassistent bereits seit ca. 30 Jahren in der Miteinander GmbH tätig. Er hat mich dazu ermutigt, mich auch bei Stellen zu beerben, die nicht umfassend zu meinen Fähigkeiten passen. Ich vertraue der Erfahrung meines langjährigen Beraters. Zudem habe ich in einigen Bereichen praktische Erfahrung und versuche deshalb mich hier bei Stellen oder bei Dienstgebern zu bewerben.
[…]"

I.3. Mit Schreiben vom 08.04.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zur Entscheidung berufen.

Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde nochmals vorgebracht, dass sich die Bf über einen längeren Zeitraum hinweg auf Stellen beworben habe, deren Anforderungsprofil eindeutig nicht den persönlichen Fähigkeiten, Qualifikationen und ihrem Leistungskalkül entspreche.

Mit Eingabe vom 23.04.2026 wurde von der Bf beim LVwG Oö. eine Stellungnahme zum Vorlageschreiben der Behörde eingebracht und darin die Durchführung einer Verhandlung und die Einvernahme des Mag. D__, C__, beantragt.
In der Stellungnahme wurde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„[…]
Mit Stellungnahme der belangten Behörde vom 08.04.2026 führt diese aus, dass aus den vorgelegten Bewerbungen sich eindeutig ergeben würde, dass die Beschwerdeführerin über einen längeren Zeitraum hinweg sich auf Stellen beworben habe, deren Anforderungsprofil eindeutig nicht ihren persönlichen Fähigkeiten, Qualifikationen und ihrem Leistungskalkül entsprechen würden.
Laut Ansicht der belangten Behörde sei somit evident, dass diese Bewerbungen von vornherein ungeeignet seien, zu einer tatsächlichen Beschäftigungsaufnahme zu führen.

Die belangte Behörde führt weiters aus, dass bewusst systematisch Bewerbungen auf evident ungeeignete Stellenangebote gestellt worden seien.
Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

1. Bezüglich der Ausführung, die Beschwerdeführerin habe sich über einen längeren Zeitraum hinweg auf Stellen beworben, deren Anforderungsprofil eindeutig nicht den Fähigkeiten entsprechen würden ist anzumerken, dass die Behörde hier sehr vage von einem längeren Zeitraum spricht. Ein ‚längerer Zeitraum' ist aber keine ausreichend präzise zeitliche Angabe. Auch unterlässt die Behörde eine genaue Angabe von Stellen, die hier nach Ansicht der Behörde nicht geeignet erscheinen. Letztlich wurde im monierten Bescheid lediglich eine Stelle explizit genannt, die als ungeeignet bezeichnet wurde.
   Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Behörde nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt hier einen entsprechenden Austausch mit der Beschwerdeführerin gesucht hat. Insbesondere wenn der Vorwurf gemacht wird, dass hier über einen längeren Zeitraum hinweg Bewerbungen stattgefunden hätten, die ungeeignet sind aus der Sicht der Behörde.
   Lediglich auf die Formulierung ‚**passende Stellen**' abzustellen, erscheint hier unzureichend.
   Auch die Formulierung, es handle sich hier um ein ‚**dreistes Vorbringen der Beschwerdeführerin**', lässt vermuten, dass die Behörde die ihrer Manuduktionspflicht gerade im Hinblick auf Menschen mit Beeinträchtigung nicht ausreichend wahrnimmt.
   Da Frau A__ nicht alphabetisiert ist und ihr dies auch aufgrund einer Beeinträchtigung nicht vorwerfbar ist, wäre die Behörde hier angehalten gewesen, unterstützende Maßnahmen anzubieten.
   Ziel der Sozialhilfe ist nach wie vor, Menschen in Notsituation Unterstützung zu gewähren.
2. Wenn die Behörde angibt, die Bemühungen von Frau A__ im Hinblick auf die Arbeitsplatzsuche seinen nicht ernsthaft und realistisch gewesen, so handelt es sich um eine subjektive Wahrnehmung durch die Behörde im Hinblick auf die Bewerbungsaktivitäten der Beschwerdeführerin.
   Diese bemüht sich im Gegenteil bereits seit Jahren um eine Arbeitsaufnahme und ist daher auch bereits seit einigen Jahren Klientin in der C__. Diese sucht sie sehr regelmäßig auf. Termine werden dort präzise eingehalten und ist sie sehr bemüht, den Anforderungen hier zu entsprechen.
   Mag. D__, Mitarbeiter und Betreuer in der C__ bemüht sich gemeinsam mit Frau A__ um eine Reintegration in den Arbeitsmarkt. Wenn hier unterstellt wird, dass das Bemühen nicht ernsthaft und nicht realistisch sei, so entbehrt diese Unterstellung jeglicher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage.
   Die Beschwerdeführerin wird durch die C__ professionell bei der Arbeitssuche unterstützt. Die C__ ist seit 30 Jahren eine namhafte und anerkannte Größe bei der Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigung bei der Arbeitsplatzsuche.
   Mag. Glaser ist bereits seit 30 Jahren als Berater tätig und somit mit den Möglichkeiten, Chancen und auch Herausforderungen von Menschen mit Beeinträchtigungen am Arbeitsmarkt bestens vertraut.
   Wenn man nun der Beschwerdeführerin unterstellt, sie sei der Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ‚eindeutig und bewusst nicht nachgekommen', indem sie sich bei nicht geeigneten Stellen beworben habe, so unterstellt hier die Behörde, dass

die C__ ihren Auftrag zur Reintegration von Menschen mit Beeinträchtigung nicht wahrnehme.
Auch suggeriert dies indirekt auch eine Täuschungsabsicht der Arbeitsassistenz.
Diesbezüglich verweise ich auch auf die Unterstützung des AMS bei der Arbeitsplatzsuche, da Frau Diallo Notstandshilfe bezieht.
Da die Vorgaben des AMS von der Beschwerdeführerin immer zur Gänze erfüllt werden, wurde hier bislang weder eine Kürzung des AMS-Geldes noch eine Einstellung des AMS-Geldes vorgenommen. Frau A__ kooperiert hier umfassend mit dem AMS und ist es hier noch nie zu Beanstandungen wegen eines mangelhaften Bemühens gekommen.
Diesbezüglich verweise ich auf die Grundlagen für den Bezug des Notstandbezuges, der im Falle der mangelnden Arbeitswilligkeit gemäß § 9 (1) ALVG die Einstellung der Leistung vorsieht.
Aus Sicht des AMS liegen und lagen bislang keine Gründe vor, die eine solche Einstellung des Bezuges gerechtfertigt hätten.
Das AMS ist österreichweit die wichtigste und auch kompetenteste Organisation in Bezug auf Arbeitsvermittlung.

3. Arbeitsmarkt und Bewerbungsmöglichkeiten
Frau A__ besucht derzeit einen Alphabetisierungskurs bei der E__. Weil sie sich sehr bemüht, trotz der kognitiven Defizite, Grundkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift zu erwerben.
Wenn die Behörde nun vorbringt, sie hätte sich bei Stellenausschreibungen bzw. bei Firmen beworben, die nicht deren Fähigkeiten und dem Anforderungsprofil entsprechen würden, so ist darauf hinzuweisen, dass es bedauerlicherweise **kaum Stellenangebote** gibt, die ganz akkurat auf die Fähigkeiten von Frau A__ passen. Der Arbeitsmarkt ist sehr selektiv und gibt es nur wenige Stellenausschreibungen, die dem Anforderungsprofil nach zu 100% jenem von Frau A__ entsprechen. Aufgrund der Notwendigkeit sich jeden Monat bei wtl. 2 Stellen bewerben zu müssen, entspricht es der Lebenserfahrung, dass hier auch Bewerbungen bei Firmen gemacht werden, die nicht zu 100% passend sind.
Auch zeigt die Erfahrung, dass jede Bewerbung für sich genommen, eine Chance darstellt, um hier bei den einzelnen Firmen und Unternehmungen in Betracht gezogen zu werden.
Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass in den Bewerbungen immer nur Bewerbungen **als Hilfskraft** gemacht wurden. Das heißt, der potenzielle Dienstgeber wurde hier nicht in die Irre geführt. Zudem hat Frau A__ bereits in der Vergangenheit als Hilfskraft in einer Küche gearbeitet (siehe Lebenslauf).
Diese Chance **nicht** zu nutzen, würde sodann dem Bemühungsgebot widersprechen.
Wenn die belangte Behörde ausführt, dass die Bewerbungen gänzlich ungeeignet gewesen seien, so handelt es sich hier um eine sehr enge Auffassung der Begrifflichkeit. Bei den Jobgesuchen hat sich zumeist um Jobs in einem niedrig qualifizierten Bereich gehandelt. Wenn die Behörde hier suggeriert, dass eine Bewerbung denkunmöglich gewesen sei, so ist dies übertrieben und entspricht auch nicht der Lebenserfahrung.
Ein solch strenger Maßstab würde dazu führen, dass sich arbeitssuchende Menschen kaum mehr bei Stellenangeboten bewerben könnten, da immer die Gefahr drohen würde, dass die Behörde hier zu wenig Eignung der Bewerbung/des Bewerbenden wahrnimmt. Eine solche Rechtsunsicherheit ist vom SOHAG nicht intendiert bzw. wäre ein solche Gesetz im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes verfassungswidrig und müsste deshalb eine Aufhebung vorgenommen werden.

4. Weiters wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Behörde ohne das Wissen und die Zustimmung beim F__ nachtelefoniert hat. Im Hinblick auf den Datenschutz erscheint die Vorgangsweise sehr problematisch.
   Dazu kommt, dass dies auch die künftigen Jobchancen der Beschwerdeführerin in diesem Restaurant mehr als schmälert. Es dürfte die Intervention durch die Sozialbehörde in dem Restaurant auch keinen guten Eindruck gemacht haben und Frau A__ zum Nachteil gereichen.
   Diesbezüglich führen Interventionen der belangten Behörde zu einer Verschlechterung der Jobaussichten.
   Wenn die belangte Behörde hier ein passendes Machting in Frage stellt und dennoch Interventionen am Arbeitsplatz setzt, so wird die Behörde ersucht, ganz generell geeignete Jobs im für Menschen mit Beeinträchtigung im ausreichenden Maße zur Verfügung zu stellen bzw. auch Unterstützung bei der Job-Akquise zu gewähren. Da die Sozialhilfe - laut Gesetzgeber - zur Reintegration in den Arbeitsmarkt einen Beitrag leisten soll, wären solche unterstützenden Maßnahmen, einer Umsetzung dieser Zielsetzung jedenfalls dienlich."

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die darin einliegenden Bewerbungsschreiben und in die von der Bf vorgelegten Unterlagen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Die Frage, ob die Bf ihre Bemühungspflicht erfüllt hat, ist auf Grundlage der von der Bf vorgelegten Bewerbungsunterlagen zu beurteilen und werden diese Unterlagen nicht in Zweifel gezogen. Der rechtlich relevante Sachverhalt ist aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde, der ergänzenden Stellungnahme und den vorgelegten Bewerbungen als geklärt anzusehen. Als wahr angenommen wird auch, dass die Bf bei den Bewerbungen von Mag. D__, C__, unterstützt wird.
Der Sachverhalt steht sohin unstrittig fest und ist ausschließlich über die Rechtsfrage der Erfüllung der Bemühungspflicht zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist verwitwet und wohnt an der Adresse G-Straße. Die Bf kommt aus Guinea und ist seit Juli 2005 in Österreich gemeldet.
Sie weist einen Grad der Behinderung von 40 % aus - dies wurde durch das Sozialministeriumservice festgestellt - und ist Analphabetin. Die Bf verfügt über keine Lehrausbildung als Köchin oder Kellnerin und besitzt keinen Führerschein. Die Bf versteht und spricht kaum Deutsch.
Die Bf bezieht Notstandshilfe und wird bei ihrer Arbeitssuche durch die C__ unterstützt.

Mit Bescheid vom 03.12.2025 wurde der Bf ab 01.11.2025 befristet bis 30.04.2026 Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zuerkannt. Mit diesem Bescheid wurde ihr aufgetragen, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeiten sowie der Regalbetreuung im Ausmaß von 30 Wochenstunden gemäß ihrem Leistungskalkül zu bewerben.

Über das B__ wurde am 13.02.2023 eine arbeitsmedizinische Untersuchung vorgenommen. Es ergab sich aus arbeitsmedizinischer Sicht die Einschätzung, dass die Bf am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar und eine Teilzeitbeschäftigung mit 30 Wochenstunden zumutbar ist.

In der AMS-Betreuungsvereinbarung vom 06.02.2024 wird als gesuchte Beschäftigung Verpackerin, Sortiererin, Küchengehilfin, Produktionsarbeiterin, Hilfsarbeiterin im Ausmaß von 12 bis 30 Wochenstunden angegeben.
In den Betreuungsvereinbarungen vom 08.05.2025 und vom 10.11.2025 werden als gewünschter Beruf Verpackerin und Hilfsarbeiterin wechselnder Art angeführt. Als berufliche und fachliche Kompetenz wurden Verpacken und Warensortierung in der Betreuungsvereinbarung vom 10.11.2025 festgehalten. Als mögliche Arbeitszeiten wurden 12 bis 30 Wochenstunden von der Bf angegeben.

Bei den der belangten Behörde vorgelegten Bewerbungen im Zeitraum 03.11.2025 bis 12.03.2026 handelt es sich fast ausschließlich um Stellenangebote in der Gastronomie als Köchin, H__, Sushiköchin, Hilfsköchin oder um Stellenangebote als Hausbetreuerin oder Reinigungskraft. Bei den Stellenangeboten Hausbetreuerin/Reinigungskraft wird als erforderliche Qualifikation Führerschein B sowie Deutsch lesen und schreiben angegeben.
In den Stellenangeboten „Küche" werden zumeist der Abschluss einer Pflichtschule, eine abgeschlossene Ausbildung sowie Kochpraxis gefordert.
Im oben genannten Zeitraum erfolgten von der Bf folgende Bewerbungen:

	Unternehmen	Job	geforderte Ausbildung
03.11.2025	I__	Küchenhilfskraft	Pflichtschule
03.11.2025	J__	Köchin	Pflichtschule
03.11.2025	K__	Köchin	Lehre wünschenswert, Kochpraxis erforderlich
03.11.2025	L__	Köchin	abgeschlossene Ausbildung
03.11.2025	M__	Köchin	Lehre oder mind. 2 Jahre Praxis
12.11.2025	N__	H__	abgeschlossene Kochausbildung oder vergleichbare Erfahrung
12.11.2025	O__	Servierkraft	Praxis im Speiseservice erforderlich
12.11.2025	P__	Küchengehilfin	Praxis in einer gastgewerbl. Küche
12.11.2025	Q__	Köchin	abgeschlossene Ausbildung, Führungserfahrung
12.11.2025	R__	Kellnerin	Ausbildung oder fundierte Berufserfahrung

01.12.2025	S__	Köchin	abgeschlossene Berufsausbildung
01.12.2025	T__	Köchin	Lehrabschluss und Kochpraxis erforderlich
01.12.2025	U__	Köchin	Lehrabschluss
01.12.2025	V__	Köchin	Lehrabschluss und Kochpraxis erforderlich
01.12.2025	W__	Köchin	Lehrabschluss und Kochpraxis erforderlich
11.12.2025	X__	Köchin	abgeschlossene Kochausbildung
11.12.2025	Y__	Köchin	Lehrabschluss oder fundierte Kochpraxis
11.12.2025	Z__	Köchin/ Quereinsteigerin	Freude am Kochen
11.12.2025	AA__	Köchin	Berufserfahrung in der Küche + Kochpraxis
11.12.2025	AB__	Küchengehilfe	Quereinsteiger willkommen
08.01.2026	AC__	Küchengehilfe	Praxis in gastgewerblicher Küche
08.01.2026	AD__	Hilfsköchin	
08.01.2026	AE__	Mitarbeiter Lebensmittelproduktion	Berufserfahrung in Küche, Kantine, Lebensmittelproduktion
01.12.2025	AD__	Sushiköchin	Lehrabschluss und Kochpraxis erforderlich
15.01.2026	AF__	Hilfsköchin	einschlägige Erfahrung in Küche
15.01.2026	AG__	Köchin	abgeschlossene Ausbildung
15.01.2026	AH__	Köchin	abgeschlossene Ausbildung
15.01.2026	R__	Küchengehilfin	Praxis von Vorteil
05.02.2026	AI__	Hilfsköchin	Praxis in gastgewerblichen Küche
05.02.2026	F__	Köchin	Praxis in gastgewerblicher Küche / auch Berufseinsteiger willkommen
05.02.2026	AJ__	Köchin	Lehrabschluss oder fundierte Kochpraxis
05.02.2026	AK__	Küchenhilfskraft	Praxis in gastgewerblichen Küche
08.01.2026	AL__	H__	Lehre oder Tourismusfachschule
08.01.2026	AN__	Köchin	Lehrabschluss oder fundierte Kochpraxis
15.01.2026	J__	Köchin	Praxis in bosn. Küche
05.02.2026	R__	Küchengehilfin	Praxis von Vorteil
23.02.2026	U__	Küchenhilfskraft	(Inserat war für Souschef)
23.02.2026	AG__	Küchenhilfskraft	(Inserat war für Köchin)
23.02.2026	AO__	Hilfsköchin	(Inserat war für Köchin)
23.02.2026	AP__	Küchenhilfskraft	(Inserat war für Köchin)
23.02.2026	AQ__	Küchenhilfskraft	(Inserat war für Köchin)
26.02.2026	AR__	Expeditmitarbeiterin	
26.02.2026	AS__	Raumpflegerin	
26.02.2026	AT__	Hausbetreuung/ Reinigungskraft	Führerschein B, Deutsch lesen und schreiben
26.02.2026	AO__	Reinigungskraft	
26.02.2026	AU__	Reinigungskraft	Führerschein B, Deutsch lesen und schreiben
12.03.2026	AF__	Hilfsköchin	einschlägige Erfahrung in Küche
12.03.2026	AV__	Hilfsköchin	auch Quereinsteiger
12.03.2026	AW__	Küchengehilfin	fundierte Berufserfahrung in Küche, einfache Kochkenntnisse
12.03.2026	AE__	Mitarbeiterin Lebensmittelprod.	Deutschkenntnisse Wort und Schrift, Heben von bis zu 15 kg
12.03.2026	AX__	Raumpflegerin	Führungserfahrung, Führerschein B

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.02.2026 wurde die zuerkannte Leistung um 30 % für den Monat März gekürzt.
Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben, der eine Kopie mit Terminen für einen E__-Kurs „Grundbildung: Schriftsprache Deutsch", beginnend ab 23.02.2026, angefügt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), regelt nachfolgende Bestimmungen:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz,

BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)
(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder

3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG normiert als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5 und 12 Abs. 1 leg.cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfe-

suchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Folgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.

Die Bf hat zwar dem Auftrag der Behörde, Bewerbungen auf offene Stellenausschreibungen vorzunehmen, mit Unterstützung der Arbeitsassistenz Folge geleistet. Allerdings ist aus den Bewerbungen ersichtlich, dass sich die Bf fast nur für Stellen in der Gastronomie bzw. als Hausbetreuerin oder Reinigungskraft beworben hat, die von vornherein aussichtslos erscheinen, da die Bf die jeweilig gestellten Anforderungen schon aufgrund der fehlenden Ausbildungen oder Berufserfahrungen und der fehlenden Lese-, Schreib- und Deutschkenntnisse nicht

erfüllt. In der Zeit von 03.11.2025 bis 12.03.2026 wurden von der Bf insgesamt 51 Bewerbungen versandt, bei lediglich 11 Bewerbungen erfüllte die Bf zumindest annähernd die Voraussetzungen. Die überwiegende Mehrzahl der Bewerbungen erfolgte auf Stellen, die eine abgeschlossene Schulausbildung, Lehrausbildung (zum Teil auch Meisterprüfung oder berufsbildende höhere Schule) und/oder eine fundierte einschlägige Berufserfahrung verlangten. Unbestritten verfügt die Bf nicht über die geforderten Ausbildungen oder Berufserfahrungen. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass diese Bewerbungen objektiv nicht geeignet sind, eine Arbeitsaufnahme herbeizuführen und Bewerbungen auf offenkundig ungeeignete Stellen als nicht ernsthafte Arbeitsbemühung gewertet werden können.
Das LVwG Oö. übersieht nicht, dass sich die Bf aufgrund ihres Gesundheitszustandes, der nicht vorhandenen Lese- und Schreibkenntnisse sowie der unzureichenden Fähigkeit, Deutsch zu sprechen, in einer schwierigen Situation befindet. Allerdings liegt gegenständlich ein arbeitsmedizinisches Gutachten des B__ vom 13.02.2023 vor, nach dem die Bf mit 30 Wochenstunden arbeitsfähig ist. Die gegenständlich von der Behörde geforderten Nachweise über vorgenommene Bewerbungen stellen unter Beachtung dieses arbeitsmedizinischen Gutachtens grundsätzlich geeignete Beurteilungsgrundlagen dar. Der Bf wird von der Behörde im vorliegenden Verfahren auch nicht angelastet, dass sie keine Jobbewerbungen vorgenommen hat. Die Bewerbungsschreiben der Bf decken sich jedoch in keinster Weise mit den von der Bf angegebenen Tätigkeiten, die in den AMS-Betreuungsvereinbarungen festgehalten wurden. Die Bf hat Jobbewerbungen vorgenommen, für die sie - von vornherein erkennbar - nicht ausreichend qualifiziert ist.
Von der Behörde wird auch zu Recht vorgebracht, dass es keiner gesonderten Belehrung dahingehend bedarf, dass offensichtlich ungeeignete Bewerbungen keine tauglichen Handlungen zur Erfüllung der Bemühungspflicht darstellen, zumal die Bf auch in Betreuung durch die Miteinander GmbH steht.

In Gesamtbetrachtung des Verhaltens der Bf ist davon auszugehen, dass bei der Bf von einer fehlenden Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft auszugehen ist und damit die Vornahme der Kürzung auf 30 % für einen Monat gerechtfertigt erscheint.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den Betroffenen nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand des Gesundheitszustandes, des Alters, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall, zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier